

Schulordnung

Verhalten in der Gemeinschaft

1. In der Schule ist es untersagt, in Wort und Schrift die **Freiheit und Würde des Menschen** (Artikel 1 Grundgesetz) verächtlich zu machen. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußweisungen verfassungswidriger Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass, Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden angezeigt.
2. An der BBS 2 sind selbstorganisierte Arbeitsphasen zur Förderung von sozialen Kompetenzen wie Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und selbständiges Arbeiten etabliert. Die Lernenden sollen dabei ihre Zeit und ihre Aktivitäten planen, strukturieren, kontrollieren und sich den Lernstoff selbst erarbeiten. In diesen offenen und eigenverantwortlichen Arbeitsphasen findet die **Aufsichtsführung** indirekt statt. Die unterrichtenden Lehrkräfte informieren die Lernenden über besondere Raumordnungen bzw. Betriebsanweisungen in Fach- bzw. Laborräumen am Anfang des Schuljahres.
3. **Gebäude und Inventar** unserer Schule müssen pfleglich behandelt werden. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen am Schulinventar führen zu Schadensersatzverpflichtungen.
4. **Waffen, Drogen und Alkohol** dürfen Sie nicht auf das Schulgelände mitbringen.
 - Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist es Ihnen nicht gestattet, zu rauchen oder alkoholische Getränke und Drogen zu konsumieren.
 - Das gilt auch für schulische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb unserer Schule.
 - Das Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme am Unterricht im berauschten Zustand ist verboten.
5. Melden Sie **Unfälle und Verletzungen**, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg ereignet haben, aus Gründen des Versicherungsschutzes sofort im Geschäftszimmer. Diebstähle und Sachbeschädigungen müssen ebenfalls dort gemeldet werden. Wird das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit oder in den Pausen eigenmächtig verlassen, erlischt der Versicherungsschutz. Das gilt auch für den Fall, dass nicht der kürzeste, verkehrsbliche Weg für den Schulweg gewählt wird.
6. Achten Sie auf Ihr **Eigentum** (Geld, Wertsachen usw.) Der Schulträger übernimmt dafür keine Haftung.
7. Halten Sie bitte im eigenen Interesse die **Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** ein.
7. **In den Pausen** sind die Unterrichtsräume zu verlassen. Sie können sich in dieser Zeit auf dem Schulhof oder in den Aufenthaltsbereichen in den Gebäuden aufhalten.
8. Der **Fahrradstand** ist nur vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtschluss zu betreten.
9. Entsorgen Sie Ihren **Abfall** in die entsprechenden Abfall- und Wertstoffbehälter.

Verhalten Im Unterricht

1. **Während des Unterrichts** dürfen Handys, Smartphones, Tablets usw. nicht ohne Erlaubnis der Lehrkraft eingeschaltet sein, bzw. genutzt werden.
 - Bei Zuwiderhandlungen werden diese von der Aufsichtsperson eingezogen. Die Rückgabe erfolgt nach dem Unterrichtsende der Klasse des betroffenen Schülers im Sekretariat.
 - Zum Schutz vor Täuschungsversuchen bei Klassenarbeiten und Prüfungen müssen die digitalen Medien auf Verlangen bei der Lehrkraft abgegeben werden.
2. **Das Essen** im Unterricht ist nicht gestattet. **Das Trinken** ist in den allgemeinen Unterrichtsräumen nur dann erlaubt, wenn Sie die Getränke in fest verschließbaren Gefäßen mitbringen.
3. **Das Verlassen** der Klassen- und Fachräume ist nur mit Genehmigung Ihrer Lehrkraft erlaubt.

Umgang mit Versäumnissen

Laut § 58 des Nds. Schulgesetzes sind Sie grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

1. **Fehlzeiten** müssen Sie am Tag des Versäumnisses mündlich oder telefonisch über das Sekretariat oder per E-Mail Ihrer Klassenlehrkraft mitteilen.
2. Am ersten Unterrichtstag nach Ihrer Fehlzeit müssen Sie Ihrer Klassenlehrkraft **eine schriftliche Entschuldigung** vorlegen. Mündliche Meldungen stellen formal keine gültige Entschuldigung dar.
 - Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Entschuldigung grundsätzlich von einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben.
 - Bei Schülerinnen und Schülern der Berufsschule sind Entschuldigungen vom Ausbildungsbetrieb zur Kenntnisnahme gegenzuzeichnen.
3. **Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit** ist spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung bzw. bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit an die Schule zu übermitteln.
4. **Häufen sich die Fehlzeiten** oder bestehen an der Erkrankung berechtigte Zweifel, so kann die Schulleitung von Ihnen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit verlangen.
5. Wünschen Sie eine **Freistellung** vom Unterricht aus persönlichen Gründen, so müssen Sie diese rechtzeitig (in der Regel 14 Tage vorher) beantragen und **genehmigen lassen**.

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 09.08.2018 in Kraft, vorherige Ausgaben werden damit ungültig.

Wolfsburg, 06.08.2018

